

3116/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gabriela MOSER, Freundinnen und Freunde haben am 14.11.1997 unter der Nummer 3322/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den Fall Foco gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie bewerten Sie den o.a. Steckbrief?
2. Wer war für die inhaltliche Abfassung des Steckbriefes verantwortlich?
3. Aus welchen Gründen wurde der Steckbrief in der vorliegenden Form verfaßt? Aufgrund welcher Rechtsinterpretation wurde der o.a. Wortlaut gewählt?
4. Wie bewerten Sie die Konsequenzen aus diesem Steckbrief?
5. Welche Konsequenzen werden aus diesem Vorfall gezogen?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das in der Anfrage als „Steckbrief“ bezeichnete Fahndungsplakat entspricht vollinhaltlich der Strafprozeßordnung sowie dem Auftrag des Landesgerichtes Linz als Teil der Öffentlichkeitsfahndung nach einem „geflüchteten Strafgefangenen“.

Dieses Fahndungsplakat fand als Instrument der Öffentlichkeitsfahndung ausschließlich zwischen der Flucht des Foco aus der Strafhaft am 27.04.1995 und dem Beschluß des Oberlandesgerichtes Linz auf Bewilligung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens vom 27.02.1997 Verwendung. In den neuerlichen Fahndungsausschreibungen aufgrund Steckbriefes des Landesgerichtes Linz vom 28.02.1997 und vom 02.10.1997 wurde der Haftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 175 Abs. 2 StPO anstelle des Hinweises „geflüchteter Strafgefangener“ angeführt. Sofort nach Erteilung des sicheren Geleites am 19.08.1997 war sowohl die Inlands- als auch die Auslandsfahndung nach Tibor Foco widerrufen worden.

Zu Frage 2:

Für die inhaltliche Abfassung war die Sicherheitsdirektion Oberösterreich verantwortlich.

Zu Frage 3:

Das Fahndungsplakat diente der Öffentlichkeitsfahndung, wobei die Bevölkerung sowohl über die Flucht, als auch über die Gefährlichkeit des zu diesem Zeitpunkt rechtskräftig wegen des Verbrechens des Mordes, des illegalen Waffenbesitzes und der Zuhälterei verurteilten Tibor Foco informiert werden mußte. Eine Rechtsinterpretation liegt dem Wortlaut nicht zugrunde, da die angeführten Daten den Fahndungsauftrag wiedergaben. Die inhaltlichen Merkmale entsprechen exakt der Strafprozeßordnung.

Zu Frage 4:

Da sämtliche Fahndungsmaßnahmen entsprechend den Aufträgen des Gerichtes erfolgten, besteht Gesetzeskonformität.

Zu Frage 5:

Da wie in Beantwortung zu Frage 4 Gesetzeskonformität bei den bisherigen Fahndungsmaßnahmen besteht, sind auch keinerlei Konsequenzen zu ziehen.